



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXX. Hilmar zu Münchhausen begiebt sich in den Dienst des Markgrafen Johann von Brandenburg, am 2. Februar 1563.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

deß Heyrahtgeldes, so wiew von vnserer Landtschafft S. L. Tochter, Frawen Elisabethen, vermüege der Väterlichen Vorträge zuendrichten schuldig gewesenn, erlafsenn, Vns mit S. L. laut einer gegen einander vbergebenen verzeichnus Auf eine benandlichs Summa, wie folgett, vorglichen vnd heutten dato wolbedechlich vnd mit gutem Zeittigen rathe vmb zwey vnd Funffzigtaufend Dreyhundert vnd Sieben Gülden Ein vnd zwantzick groschen, die wir von S. L., wie obgemeld, zur gnüege empfangen, Erblich verkauffett, cediret vnd abgetretten habenn, Sagen derhalben S. L. itzo bemelter Summa der 52,307 fl. vnd 21 gr. Kauffgeldes quit, ledig vnd los, vnd verkauffen, cediren vnd abtretten Dafür S. L. Die Erbschafft an berührten Ambtt vnd Closter Litzkow hiermit kegenwertiglich in Krafft dis Brieffes, wie solchs zue Rechte oder sonsten am krefftigsten oder bestendigsten sein kan oder magk, Nemblich vnd also, dafs nuhmer hinford für vnd für ermelter vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter vnd S. L. Erben vnd nachkommen gedacht Ambt oder Kloster Litzkow mit seinen zugehörigen Dorffern, Feldern, Obersten vnd Nidersten, Geistlichen vnd Weldlichen Gerichten, Pechten, Zinsen, Diensten, Vorwercken, Scheffereyen, Triffen, Holtzungen, Mastungen, Wiesen, Weinwachs, Mühlen, Fischereyen, Teichen vnd Teichstetten, Jagten, Landsteuren, so vns oder vnser Landtschafft gewilliget, auch der folge vnd allen andern Zubehorungenn, nütungen, herligkeiten vnd gerechtigkeiten, nichts dauon aufsgenommen, gleich andern S. L. Landen, Herschafft vnd Ambtern vnd Inmansen wir vnd vnser Erben vnd nachkommen solchs innegehabt, gebrauchett vnd genossen vnd ferner hetten innehaben, gebrauchenn vnd geniessen mogenn, Ihres gefallens, gerueglich, Erblich vnd eigenthümlich innehaben, besitzen, geniessen vnd gebrauchenn sollenn vnd mögenn, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, S. L. vnd derselbenn Erben vnd nachkommen Iderzeit in vnd außerhalb Rechtens eine Rechte volltändige gewehr sein sollen vnd wollen. Do aber auch vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter oder S. L. Erben vnd Nachkommen künftiglich bedacht wehren, obgedacht Ambtt oder Kloster Litzkow widerumb zuuorpfenden oder zuuorkeuffen, So wollen vnd sollen S. L. oder derselben Erben vnd nachkommen, vns oder vnser Erben vnd Nachkommen solchs alle wege zum erstenn ankundigenn, Vnd do wir oder vnser Erben vnd Nachkommen solch Ambtt vnd Kloster, dasjenige S. L. oder derselben Erben vnd Nachkommen thun oder gebenn würden, wafs andere darümb thun oder geben wolten, wiew vns auch dessenn in einem oder zweien Monaten kegen S. L. erkleretten vnd richtigk machten, So soll vns oder vnser Erben vnd Nachkommenn solch Ambtt oder Kloster vor andern auff aberzelte mafs folgenn vnd zukommen. Deß zue vhrkund haben wir vns mit eigener Hand vnterscriebenn vnd mit vnserm anhangenden Daumringe besiegeld vndt gegeben zu Cöln an der Sprew, am tage Martini, Anno jm 59.

Nach einer alten Copie.

XXX. Hilmar von Münchhausen begiebt sich in den Dienst des Markgrafen Johann von Brandenburg, am 2. Februar 1563.

Hilmar von Münchhausen hat unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Marg Graff Johann von Brandenburg, aus unterthän. Gemüthe gewilliget, sich mit Dienst auf Ein Jahr von Haufs aus mit seinem selbst Leibe verwandt zu machen, und sich zu denen Sachen, so Ihre Fürstl. Gn. und dem Hause zu Brandenburg oder desselben Landen und Leuten angehe, wieder solche

Ihro wiederwärtige oder Feinde, will und soll um gewöhnl. Bestallung gebrauchen lassen, jedoch behält er sich bevor den König aus Hispanien und Dennemark, auch andre, so seine Lehen und Pfandherrn jetzo sind, das man Ihme wieder derselbigen Person, Land und Leute nicht solle zugebrauchen haben. Daentgegen haben Ihme Ihre Fürstl. Gnaden jährlich 500 thlr. Befoldung aus dem Amte Leitzkau folgen zu lassen versprochen und soll jedern Theil frey sein, dem andern solche Bestallung ein viertel Jahr vor dem Termin Lichtmess schrift oder mündlich aufzukündigen. Des zu Urkund sind zwey gleichlautende Abschriften gemacht, die eine von Hochgedacht. S. F. G., der andere von gedachten Hilmar von Münchhausen unterschrieben und gegeneinander übergeben. Act. Peitz, am Tage Lichtmese, anno 1563.

Hans M. z. Brandenburg.

Freuer's Geschl.-Hist. d. Herren von Münchhausen, Anh. S. 207. — Am 3. Oct. desselben Jahres empfing Hilmar von Münchhausen von dem Könige Friedrich von Dänemark die Bestallung zum Obersten mit der Verpflichtung, demselben, sobald es nöthig, ein Regiment guter geworbener Knechte zuzuführen. Das. S. 207, 208.

XXXI. Markgraf Johann verkauft das Amt Leitzkau für 70,000 Thaler an Hilmar von Münchhausen, am 2. April 1564.

Von Gottels gnaden Wir Johannes, Marggraff zu Brandenburgk, bekennen vndt thun kundt mitt diesem vnserm Brieffe für vnfs vndt vnser Erben, als nachkommende Marggraffen zue Brandenburgk, Nachdem wier das Closter oder Ampt Litzkow von dem Hochgebohrnenn Fürstenn, Herrnn Joachimen, Marggraffenn zue Brandenburgk, des Heyligen Romischen Reichs Ertzcammerern vndt Churfürsten, Vnsern freundtlichen lieben Herrn Brudern vndt Gevatteren, Laut S. L. vnfs vber berührt Ampt vollenzogenenn widerkauffs vorschreibunge, dero Datum siehett Colnn ann der Sprew, Montags nach Esto mihi des verlauffenen 54. Jahrs vmb eine benandte Summa Geldes widerkeusslich vndt Pfandweise an vnfs bracht vndt nochmalts S. L. vnfs als wir derselbigenn S. L. auff gemeldt Ampt Litzkow mehr Geldes als etzliche tausent Guldenn zue voriger Summen des Pfandschillings erleiht, auch etzliche tausent Guldenn von S. L. wegen zuozinsen vndt richtigk zumachen auff vnfs genommen, vndt zue dem auch S. L. des Heyrahtgeldes, so S. L. von Ihrer Landtschafft vnserer Tochter Frawen Elifabethen vermöge der Väterlichen vndt Brüderlichen Vorträge Zuorrichten weren schuldigk gewesen, erlassenn, die Erbschafft ann gemeltem Ampt oder Closter Litzkow befage S. L. abtretung vndt vbergabe Briefses vnter dem dato Cöln an der Spreuw am Tag Martini des vorgangenen 59. Jahrs haben zukommenn lassenn, Inn welchem vorsehung geschehenn, do wir oder vnser Erben vndt Nachkommenn kunstlich bedacht werden, das Closter oder Ampt Litzkow widerumb czuorsetzen, czuorpfenden oder czuorkeuffen, das wier oder vnser Erben vndt nachkommenn S. L., dero Erben vndt nachkommen allewege am ersten solches ankundigen, vndt dasselbig Ampt S. L. oder derselbigenn Erben vndt Nachkommenn dafür dasjenige thun oder geben würdenn, was andere darumb thun oder geben wollten, sich auch des S. L. in einem oder zweien Monahht, nach beschehener ankündigung kegen vnfs erkerletenn, vndt die Dinge mitt vnfs richtigk machten, Also das vnfs die Kauff Summa dafür von S. L. oder ihren mittbenandten endrichtett, oder aber gnugfahmer Vorforschung darüber volnzozen würde, vor andernn folgenn vndt zukommen zulassen schul-